

23/SN-165/ME



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: PrsG-162.00

Bregenz, am 09.04.2001

Bundesministerium für Verkehr, Innovation und
Technologie
Radetzkystraße 2
1031 Wien

Auskunft:
Dr. Borghild Goldgruber-Reiner
Tel: #43(0)5574/511-20213

Betreff: Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird
(21. StVO-Novelle);
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 01. März 2001, GZ. 160.007/3-II/B/6/01

Mit dem vorliegenden Entwurf wird dem Grunde nach eine langjährige Forderung Vorarlbergs realisiert, weswegen er ausdrücklich begrüßt wird. Trotzdem ergeben sich folgende Bemerkungen:

In Erwägung, dass das Ziel des Testens auf (illegale) Suchtmittel die Feststellung einer allfällig vorhandenen aktuellen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit eines Kraftfahrzeuglenkers ist, gilt es darauf hinzuweisen, dass bei der Anwendung unspezifischer Testverfahren - wie etwa der unter der Bezeichnung „Schnelltests“ erhältlichen Teststäbchen - weder die Unterscheidung zwischen missbräuchlich angewandten Suchtmitteln und ärztlich verschriebenen Arzneimitteln, noch die qualifizierte Beurteilung des tatsächlichen Grades einer aktuellen Beeinträchtigung des Fahrzeuglenkers möglich ist. Der Entwurf sollte daher Vorschriften enthalten, durch die sichergestellt ist, dass - über die reine Feststellung des Suchtmittelkonsums hinaus - die tatsächliche Beeinträchtigung der Fahrtauglichkeit im Zeitpunkt der Inbetriebnahme oder des Lenkens eines Fahrzeuges (bzw. der Untersuchung) festgestellt werden kann.

Annähernd verlässliche Testergebnisse können nach unserem Kenntnisstand nur bei Anwendung des chromatografischen Verfahrens zusammen mit dem spektroskopischen Verfahren (GC/MS oder HPLC/MS) erreicht werden.

Hinsichtlich der Kosten ist darauf hinzuweisen, dass - neben jenen Fällen, in denen sich der Verdacht durch die Testverfahren nicht erhärtet - besonders in jenen Fällen Kosten für die Länder anfallen, in denen tatsächlich beeinträchtigte Personen (z.B. schwerst Drogenabhängige, die oft Sozialhilfebezieher sind) nicht im Stande sind, den Kostenersatz zu leisten.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesrat


Mag. Siegi Stemer

- a) Allen
Vorarlberger National- und Bundesräten

- b) Präsidium des Nationalrates
1017 Wien
(25-fach)

- c) Präsidium des Bundesrates
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

- d) Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst
1010 Wien

- e) An alle
Ämter der Landesregierungen
z.H. Herrn Landesamtsdirektor

- f) Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ Landesregierung
1014 Wien

- g) Institut für Föderalismusforschung
6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesamtsdirektor
Dr. Brandtner

F.d.R.d.A.
